



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Tim Pargent, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Haushaltsplan 2026/2027;**

**hier: Verwaltungsvereinfachung beim sogenannten Taschengeld für mittellose Untersuchungshäftlinge  
(Kap. 04 05 Tit. 681 02)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 04 05 wird der Ansatz im Tit. 681 02 (Gefangenen- und Entlassenenfürsorge) für das Jahr 2026 von 1.875,0 Tsd. Euro um 500,0 Tsd. Euro auf 2.375 Tsd. Euro erhöht.

In Kap. 04 05 wird der Ansatz im Tit. 681 02 (Gefangenen- und Entlassenenfürsorge) für das Jahr 2027 von 1.875,0 Tsd. Euro um 500,0 Tsd. Euro auf 2.375 Tsd. Euro erhöht.

### **Begründung:**

Die vom Landtag bereitgestellten Mittel dienen der Einführung eines Anspruchs auf ein sogenanntes Taschengeld für mittellose Untersuchungshäftlinge, vergleichbar dem Taschengeldanspruch für Strafgefangene gemäß Art. 54 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes, den diese geltend machen können, sofern sie ohne Verschulden keiner Arbeit nachgehen können und sie bedürftig sind. Die Einführung eines solchen Taschengeldanspruchs auch im Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG) wurde im Zuge der Anhörung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration des Landtags vom 20. Februar 2025 von den geladenen Sachverständigen empfohlen. Denn der bisher mittellosen Untersuchungsgefangenen zustehende Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung (v. a. Sozialhilfeeleistungen) gegenüber den Kommunen als den Sozialhilfeträgern nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ist mit erheblichen Nachteilen verbunden. Das sollte, so die Empfehlung der Sachverständigen, durch eine Neuregelung abgestellt werden.

Für die Kommunen und andere (Sozial-)Leistungsträger stellt die bisherige Leistungsbewilligung einen erheblichen bürokratischen Aufwand dar. Eine Auszahlung des Taschengeldes durch die Justizvollzugsanstalten selbst würde die bisherige Bearbeitungsdauer erheblich verkürzen, was zu einer echten Verwaltungsvereinfachung sowohl bei den Kommunen als auch im Justizvollzug führt.

Außerdem verschulden sich während der langen Bearbeitungszeit mittellose Gefangene bislang regelmäßig, um ihre alltäglichen Bedarfe zu decken, was zu unerwünschten Abhängigkeiten und subkulturellen Problemen in den Anstalten führt.

Ein entsprechender Änderungsantrag zum BayUVollzG (Drs. 19/6219) wurde am 22. Mai 2025 nach wohlwollender Beratung im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration des Landtags zurückgezogen bzw. bis zu den Haushaltsberatungen verschoben.